



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monschau

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Stadt Monschau zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende/erweiternde Allgemeinverfügung.

Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 sowie einer sonderaufsichtlichen Weisung der Städteregionsrates in Aachen vom 19.03.2020 sind die zuletzt mit Allgemeinverfügung der Stadt Monschau vom 18.03.2020 ergangenen Anordnungen zu ergänzen/erweitern.

Vor diesem Hintergrund ergeht die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 (geänderte Passagen sind textlich hervorgehoben).

## **Allgemeinverfügung zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 vom 19.03.2020:**

### 1. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung:

Ab sofort – zunächst bis zum 19.04.2020 – werden für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen.

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen:

Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden – zunächst bis zum 19.04.2020 – nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote der nachfolgenden Art:

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- a) alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020,
- b) alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020,
- c) alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020,
- d) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020,

- e) alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020,
- f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020,
- g) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020,
- h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020.
- i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab sofort.

4. Bibliotheken, Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen:

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
- b) Mensen sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

**Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen usw. ist ab sofort, 19.03.2020, vollständig untersagt.**

5. Zulässige Betriebsfortführungen:

NICHT zu schließen sind der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Einrichtungshäuser, Einkaufszentren und vergleichbare Einrichtungen:

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten,

wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen:

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Ladenöffnung:

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.

9. Übernachtungsangebote:

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind ab sofort, 18.03.2020, untersagt.

10. Öffentliche Veranstaltungen:

Ab dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – werden alle Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

**Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen, durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.**

Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islamverbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. Nicht zwingend notwendige Veranstaltungen:

Die Durchführung aller nicht zwingend notwendigen Veranstaltungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich wird ab dem 16.03.2020 – zunächst bis zum 19.04.2020 – untersagt.

12. Geltungsbereich:

Diese Anordnungen gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Monschau und treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

13. Sofortige Vollziehung:

Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar.

**Hinweis:** Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen stellt eine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 IfSG dar.

**Begründung:**

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 hat die Stadt Monschau bereits Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 ergriffen. Durch Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 18.03.2020 ist in Ergänzung und in Umsetzung von Erlassen des vorgenannten Ministeriums vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 außerdem eine Allgemeinverfügung ergangen, die wesentliche der vorstehenden Regelungen für das Stadtgebiet Monschau getroffen hat. Durch weiteren Erlass vom 17.03.2020 hat das genannte Ministerium Ergänzungen vorgenommen. Außerdem hat der Städteregionsrat Aachen am 19.03.2020 die sonderaufsichtliche Weisung erlassen, die obige Änderung der Ziff. 4, letzter Absatz, vorzunehmen.

**Die neuen Regelungen werden fett hervorgehoben. Die gemeinsame Darstellung mit den bisher bereits geltenden Regelungen dient der möglichst vollständigen Information aller Adressaten.**

Zur Begründung dieser erneuten (ergänzenden) Allgemeinverfügung wird die Begründung der Erlasse vom 17.03.2020 wiederholt:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu

unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-Cov-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

### **Sofortige Vollziehung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

### **Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Monschau öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus in Monschau. Ebenso wird in den Eifeler Tageszeitungen auf die Bekanntmachung hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr- Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Monschau, den 19.03.2020, 15.00 Uhr

**Stadt Monschau**

**Die Bürgermeisterin**

gez.:

Margareta Ritter